

**Absender:**

|  |
|--|
| Name, Vorname:                           |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Ortsteil): |
| Telefonnummer:                           |
| Email:                                   |

Stadt Kemberg  
**Ordnungsamt**  
Burgstraße 5  
06901 Kemberg  
Email: Ordnungsamt@stadt-kemberg.de

|                 |
|-----------------|
| Eingangsstempel |
|-----------------|

**ANTRAG AUF SONDERNUTZUNG**

im öffentlichen Bereich, gemäß der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für die Nutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Kemberg, incl. aller Ortsteile (Sondernutzungs- und Grünflächensatzung) i. V. mit der Sondernutzungs- und Grünflächengebührensatzung

|  |
|--|
| Standort (Ort und Straße):   |
| Art der Sondernutzung (z.Bsp.: Container, Gerüste, Schilder u.a.):                 |
| Stückzahl:   |
| Zeitraum ((z.B. jährlich* oder von - bis):<br>vom: _____ bis: _____<br><br>* _____ |

Die Erteilung der Sondernutzung ist gebührenpflichtig und ergeht mit einem Gebührenbescheid.

.....  
Datum / Unterschrift

Auszug aus der o.g. Satzung:

## § 2

### **Erlaubnispflicht für Sondernutzungen und Grünflächen**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Kemberg erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt.  
Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung.
- (2) Für die Benutzung der Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt, ist die Erlaubnis der Stadt Kemberg erforderlich, soweit in § 7 – Erlaubnisfreie Grünflächennutzung – nichts anderes bestimmt ist.  
Die Benutzung der Grünfläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung
- (3) Erlaubnispflichtige Sonder- und Grünflächennutzungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. das Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen;
  2. das Aufstellen von Sperrmüll- und Bauschuttcontainern sowie Hebebühnen, Baubuden und -wagen, Bauzäunen, Arbeitswagen, Schuttrutschen, Gerüste und Baumaschinen und -geräte
  3. das Aufstellen von Altkleidercontainern u.a. Sammelbehälter
  4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) sowie die Anlage neuer und die Änderung von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten
  5. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
  6. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern, von Tischen und Stühlen, Ladevorrichtungen
  7. das Aufstellen von Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände
  8. das Aufstellen von Werbeanlagen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen
  9. das Anbringen von Plakaten und Werbeschriften
  10. Automaten, Auslage- und Schaukästen
  11. das Aufstellen von Fahrradständern
  12. motorsportliche Veranstaltungen
  13. das zur Schau stellen von Tieren.
- (4) Als Sondernutzung zählt auch der ambulante Handel mit mobilen Verkaufswagen aller Art außerhalb des Wochenmarktes.